

KREISSTADT HOMBURG (SAAR)

Rechts- und Ordnungsamt
Sachgebiet Gewerbe- und Gaststätten
Am Forum 5, 66424 Homburg



Informationen über Vorschriften im Gaststättenrecht - Auszüge -

Verantwortlichkeit des Gaststättenbetreibers:

Dem Inhaber einer Gaststätte wird dringend nahegelegt, die gängigen Regelungen und Vorschriften im Bereich des Gaststättenrechts zu beachten. Dies sind insbesondere Vorschriften zum Schutz der Jugend, der Beschäftigten, der Nachbarschaft und der Umwelt. Er hat dafür Sorge zu tragen, dass von seinem Betrieb keine Gefahr für Leben oder Gesundheit seiner Gäste ausgeht. Er hat alle notwendigen Vorkehrungen zu treffen, um die öffentliche Sicherheit und Ordnung in seinen Gasträumen und dem dazugehörigen Gelände zu gewährleisten. Dies kann auch die Benachrichtigung der Polizei bei sich anbahnenden Störungen beinhalten.

Eine Auflistung der wichtigsten Gesetze und Verordnungen finden Sie am Ende dieses Infoblattes.

Einige Vorschriften im Detail:

1. Alkoholische Getränke

Falls alkoholische Getränke abgegeben werden, sind auch alkoholfreie Getränke anzubieten. Davon ist mindestens ein gängiges alkoholfreies Getränk nicht teurer zu verabreichen als das billigste alkoholische Getränk, hochgerechnet auf einen Liter der betreffenden Getränke.

2. Lärmschutz / Sperrzeiten

Es sind alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um eine Störung der Nachtruhe, insbesondere der Hausbewohner und der Nachbarschaft zu vermeiden. Dies schließt insbesondere das Verbot der Verwendung von Tonverstärkengeräten im Außenbereich ab 22.00 Uhr ein.

Insbesondere sind die Lärmrichtwerte der **technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm)** und die Bestimmungen der **Verordnung zum Schutz vor Geräuschmissionen durch Außengastronomie** zu beachten.

Die Sperrzeit für ein Gaststättengewerbe beginnt um 05.00 Uhr und endet um 06.00 Uhr. In der Nacht zum 01. Januar ist die Sperrzeit aufgehoben. Die Sperrzeit für Imbissstände, Kirmessen und vorübergehende Gaststätten (Feste) beginnt um 23.00 Uhr und endet um 07.00 Uhr.

3. Jugendschutz

Aufenthaltszeiten von Jugendlichen in Gaststätten und bei Tanzveranstaltungen:

Kinder und Jugendliche ohne Begleitung eines Erziehungsberechtigten **unter 16 Jahren** haben völliges Aufenthaltsverbot.

Ausnahme: **Ab 14 Jahren** In Gaststätten lediglich zur Einnahme **eines** Getränkes oder **einer** Mahlzeit zwischen 05.00 und 23.00 Uhr.

Jugendlichen ohne Begleitung eines Erziehungsberechtigten **im Alter zw. 16 – 18 Jahren** ist der Aufenthalt bis 24 Uhr gestattet.

Alkoholausschank an Jugendliche:

An Kinder und Jugendliche dürfen keine branntweinhaltenen Getränke abgegeben werden. Hierunter fallen alle „harten“ Sachen, wie z.B. Schnaps, Korn, Whisky, Likör und alle entsprechenden Mix-Getränke wie z.B. „Wodka-RedBull“, „Alko-Pops“ oder branntweinhaltige Cocktails.

Frei ab 16 Jahren

→ Nicht branntweinhaltige Getränke wie z.B. Bier, Wein, Sekt

4. Nichtrauchererschutz

Es gilt ein generelles Rauchverbot in allen umschlossenen Räumen von Gaststätten.

5. Preisangabenverordnung

In Gaststätten und ähnlichen Betrieben, in denen Speisen oder Getränke angeboten werden, sind die Preise in Preisverzeichnissen anzugeben. Die Preisverzeichnisse sind entweder auf Tischen auszulegen oder jedem Gast vor Entgegennahme von Bestellungen und auf Verlangen bei Abrechnung vorzulegen oder gut lesbar anzubringen.

Neben dem Eingang der Gaststätte ist ein Preisverzeichnis anzubringen, aus dem Preise für die wesentlichen Speisen und Getränke ersichtlich sind. Ist der Gaststättenbetrieb Teil eines Handelsbetriebes, so genügt das Anbringen des Preisverzeichnisses am Eingang des Gaststättenteils.

Die in den Preisverzeichnissen aufgeführten Preise müssen das Bedienungsgeld und sonstige Zuschläge einschließen.

6. Namensangabe / Betriebsinformationen

Welche Angaben sind zu veröffentlichen:

- Name und Vorname, bei juristischen Personen die Firma und Rechtsform
- Anschrift der Niederlassung bzw. ladungsfähige Anschrift
- Angaben zur schnellen Kontaktaufnahme wie z.B. Telefon, Fax, E-Mail
- Falls eingetragen, Angabe des Registers (Handel, Verein, Genossenschaft) unter Angabe des Registergerichts und der Registernummer

Möglichkeiten der Veröffentlichung in der Praxis:

- Aushang eines gut sichtbaren Informationsschildes innerhalb der Gaststätte.
- Einlegeblatt in der Speise- / Getränkekarte
- Hinweis in der Gaststätte oder der Speisekarte auf die Homepage des Betriebes. Im Impressum der Webseite müssen dann die entsprechenden Informationen ersichtlich sein.

7. Hygiene

Personen, die folgende Lebensmittel gewerblich herstellen, behandeln oder in Verkehr bringen müssen eine Bescheinigung des Gesundheitsamtes über die Teilnahme an einer entsprechenden Belehrung nachweisen:

1. Fleisch, Geflügelfleisch und Erzeugnisse daraus
2. Milch und Erzeugnisse auf Milchbasis
3. Fische, Krebse oder Weichtiere und Erzeugnisse daraus
4. Eiprodukte
5. Säuglings- und Kleinkindernahrung
6. Speiseeis und Speiseeishalberzeugnisse
7. Backwaren mit nicht durchgebackener oder durcherhitzter Füllung oder Auflage

8. Feinkost-, Rohkost- und Kartoffelsalate, Marinaden, Mayonnaisen, andere emulgierte Soßen, Nahrungshefen
 9. Sprossen und Keimlinge zum Rohverzehr sowie Samen zur Herstellung von Sprossen und Keimlingen zum Rohverzehr.

Die Belehrung ist beim Arbeitgeber aufzubewahren und bei Kontrollen vorzulegen. Bei ständig wechselnden Arbeitsstätten genügt die Vorlage einer amtlich beglaubigten Kopie (z.B. Imbissbetriebe, Eisverkäufer usw.).

8. Kontrollen / Ansprechpartner

Gewerbetreibende sowie ihr Personal haben der zuständigen Behörde erforderliche Auskünfte unentgeltlich zu erteilen.

Die von der zuständigen Behörde mit der Überwachung des Betriebes beauftragten Personen sind befugt, die für den Betrieb genutzten Grundstücke und Geschäftsräume des Gaststättenbetriebes zu betreten, dort Prüfungen und Besichtigungen vorzunehmen und in die geschäftlichen Unterlagen Einsicht zu nehmen. Gewerbetreibende haben diese Maßnahmen zu dulden. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung wird insoweit eingeschränkt.

Zuständige Behörden:

| Gewerbe- und Gaststättenrechtliche Kontrollen: | Lebensmittelkontrolle: | Hygiene und Gesundheitsaufsicht: |
|--|---|---|
| Rechts- und Ordnungsamt Sachgebiet Gewerbe und Gaststätten Am Forum 66424 Homburg Tel: 06841/101 – 128 bis 131 | Landesamt für Verbraucherschutz -Lebensmittelkontrolle- Regionalstelle Ost Konrad-Zuse-Str. 11 66115 Saarbrücken Tel: 0681/9978-4650 | Saarpfalz – Kreis Gesundheitsamt Am Forum 5 66424 Homburg Tel: 06841/104-0 |

Wichtige Gesetze und Verordnungen im Bereich des Gaststättenwesens

- Saarländisches Gaststättengesetz (SGastG)
- Gewerbeordnung (GewO)
- Jugendschutzgesetz (JuSchG)
- Gesetz zum Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens (Nichtraucherschutzgesetz)
- EG-Dienstleistungsrichtlinie 2006/123/EG
- Dienstleistungs-Informationspflichten-Verordnung (DL-InfoV)
- Preisangabenverordnung (PAngV)
- Infektionsschutzgesetz (IfSG)
- Hygiene-Verordnung des Saarlandes

Hinweis:

Die genannten Informationen über Vorschriften im Gaststättenrecht sind nicht abschließend!

Das Gewerbeamt ist geöffnet:

vormittags Mo bis Fr **08.30 – 12.00 Uhr** Buchstabe A – K Herr Frank, Tel. 06841/101-131
nachmittags Mo und Do **14.00 – 15.45 Uhr** Buchstabe L – Z Frau Schön, Tel. 06841/101-129 (nur vorm.)



Konten bei der Kreissparkasse Saarpfalz (IBAN: DE34 5945 0010 1010 3504 50 / BIC: SALADE51HOM) sowie bei allen Banken in Homburg - Hausanschrift: Am Forum 5, 66424 Homburg